

Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1902

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **16/1902 (1904)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-15485>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen

im Jahre 1902.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

In Bezug auf die Schulpflicht in einzelnen besonderen Fällen hat der Erziehungsrat des Kantons Zürich, gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1899 folgende Entscheide getroffen:

1. Wenn ein Schüler während seiner Schulzeit einmal zurückversetzt wurde, so daß er mit Schluß der 7. Klasse acht Jahre die Schule besucht und auch das 14. Altersjahr absolviert hat, so ist er trotzdem zum Besuch der achten Klasse anzuhalten. Dagegen ist nach dem Wortlaut des Gesetzes kein zurückversetzter Schüler zu einem länger als neun Jahre dauernden Schulbesuch verpflichtet.

2. Kinder, die aus irgend einem Grunde erst nach zurückgelegtem 7. Altersjahre in die Schule eintreten, sind erst zu entlassen, wenn sie acht Schuljahre absolviert haben.

Die gleiche Behörde hat, um den Grundsatz des gleichen Rechtes für die privaten und öffentlichen Schulen zu wahren, allen Privatschulen die Erteilung des Unterrichts in einer Fremdsprache auf der Primarschulstufe als stundenplanmäßiges Fach untersagt.

Im Kanton Bern gab das Institut der sogenannten erweiterten Oberschulen Anlaß zu längeren Erörterungen. Zwei Stadtgemeinden vertraten den Standpunkt, es sei der in § 74 des Primarschulgesetzes für diese Primar-Oberklassen mit erweitertem Unterricht vorgesehene Staatsbeitrag auch den erweiterten Oberschulen in Städten, d. h. da, wo Mittelschulen bestehen, zu gewähren. Der Regierungsrat bezeichnete diesen Anspruch als unbegründet, indem der außerordentliche Staatsbeitrag nur denjenigen Gemeinden zugedacht sei, die es nicht vermögen, eine Sekundarschule zu

gründen, und daß somit erweiterte Oberschulen im Sinne des Gesetzes nicht neben Sekundarschulen bestehen können. Es wird sich in dieser Angelegenheit noch der Große Rat auszusprechen haben, da an ihn das Begehren um Gesetzesinterpretation gestellt wurde.

Die Beitragsleistung des Kantons an die Erstellung neuer oder die Erweiterung und Verbesserung bestehender Schulklokale ist in Uri durch einen Landsgemeindebeschuß¹⁾ derart geregelt worden, daß der Kanton 15—20 % der ausgewiesenen Kosten übernimmt. Die vom Landrat erlassene Vollziehungsverordnung²⁾ schreibt für Neubauten und Umbauten vor, daß die Zimmerhöhe 3 m, die Bodenfläche per Kind 1 m² und die Glasfläche der Fenster mindestens $\frac{1}{5}$ der Bodenfläche betragen soll.

Seit dem Jahre 1887 ist die Zahl der Primarlehrer im Kanton Glarus von 89 auf 95, diejenige der Sekundarlehrer von 16 auf 28 gestiegen. Die Verpflichtungen, die mit dem Reglement vom 12. April 1876 dem Schulinspektor auferlegt wurden, bedürfen für die Zukunft einer Änderung. Provisorisch wurde festgesetzt: Der Schulinspektor hat 1. jede Primarschulabteilung im Sommer einmal und wenigstens jeden zweiten Winter einmal (Hauptinspektion), jede Repetierschule und jede Turnabteilung jährlich einmal und jede Sekundarschule jährlich je nach Lehrerzahl und Bedürfnis zu besuchen, 2. über jede Schule alle zwei Jahre schriftlichen Bericht zu erstatten.

Im Kanton Freiburg sind nach gesetzlichen Bestimmungen die Kinder einer Familie, die während des Sommers ihren Wohnsitz in den Bergen hat, von dem Schulbesuch für diese Zeit dispensiert, wenn die nächste öffentliche Schule mehr als fünf Kilometer entfernt ist. Einzelne Eltern, deren ständiger Wohnsitz mehr als fünf Kilometer vom Schulort entfernt ist, glaubten nun das Recht zu haben, ihre Kinder wenigstens während des Sommers von der Schule fern zu halten. Sie wurden aber mit ihrem Begehren abgewiesen.

Auf eine Anregung, in Baselstadt Schulsparkassen einzurichten, wurde nicht eingetreten. Es wurde hervorgehoben, daß genügend Sparinstitute vorhanden seien und daß besondere Schulsparkassen bei den Kindern Eigenschaften wecken und fördern könnten, die nicht zu den erfreulichen Erscheinungen im Schulleben gehören.

Um für die Promotion von solchen Primarschülern, welche in den sechs ersten Schuljahren das vorgeschriebene Pensum derselben nicht erreicht haben, die nötige Norm zu schaffen, erließ der Erziehungsrat von Schaffhausen folgende Weisung:

¹⁾ Beilage I, pag. 14.

²⁾ Beilage I, pag. 17.

1. Über die Promotion der Schüler entscheidet die Schulbehörde nach Antrag der Lehrerschaft.

2. Jeder Schüler genießt in der Regel den Unterricht in der Klasse, in welche er gemäß seiner Fähigkeiten gehört.

3. Schüler, welche ein Jahr zurückgeblieben sind, können nach dem vollendeten sechsten Schuljahr nicht in die Klasse VII übertreten, sondern haben den Unterricht in Klasse VI mitzumachen. Nach zurückgelegtem siebenten und achten Schuljahr können solche Schüler auf besondern Wunsch des Inhabers der väterlichen Gewalt alsdann vom Besuch des IX. Schuljahres befreit werden, doch haben sie später die obligatorische Fortbildungsschule zu besuchen.

4. Schüler, welche zwei Jahre zurückgeblieben sind, besuchen acht ganze Schuljahre hindurch den Unterricht in Klasse I bis VI.

Die Elementarschulen werden hiermit eingeladen, die Frage der Promotion zurückgebliebener Kinder in Zukunft nach den oben aufgestellten Grundsätzen zu entscheiden.

Nachdem die Landsgemeinde von Appenzell A.-Rh. im Jahr 1901 den Entwurf zu einem neuen Schulgesetze mit großer Mehrheit verworfen hatte, wollte man sich anfänglich mit dem Erlaß kleiner Spezialgesetze helfen; aber am 20. März 1902 beschloß der Kantonsrat, es sei die Vorlage eines Schulgesetzes dem Versuch mit Spezialgesetzen vorzuziehen. Die Landesschulkommission beauftragte hierauf eine Subkommission mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes. Er hätte bereits der Landsgemeinde von 1903 vorgelegt werden können; doch erhielt die im Wurfe liegende Verfassungsrevision den Vorrang, sodaß erst die Landsgemeinde von 1904 sich wieder mit einem Schulgesetz zu befassen haben wird. Einem inzwischen eingereichten Initiativbegehren für Erlaß eines Gesetzes über das Schulwesen im Kanton Appenzell A.-Rh., versehen mit 140 Unterschriften aus den Gemeinden Herisau und Waldstatt, wurde vom Kantonsrat aus formellen Gründen keine Folge gegeben.

Im Kanton Appenzell I.-Rh. wurde vom Großen Rate unterm 14. November 1901 ein Nachtrag zur Schulordnung angenommen, der die Verlängerung der Schulzeit durch Hinzufügung des obligatorischen 7. Schuljahres zur Folge hat.¹⁾ Die Neuerung, durch welche die Repetierschule aufgehoben wird, trat mit dem 1. Mai 1902 in Kraft.

An Stelle des Dreierkollegiums zur Inspektion der Schulen hat die Landesschulkommission eine ständigen Schulinspektor eingesetzt.

Im Jahre 1902 leistete die Landesschulkasse an die Schulen Beiträge von zusammen Fr. 18,100, zirka Fr. 1.34 auf den Kopf der

¹⁾ Beilage I, pag. 20.

Wohnbevölkerung. Die provisorisch hierfür aufgestellte Skala ¹⁾ sieht für jede Schulabteilung Fr. 450 und dazu noch Fr. 40 für je zehn Schüler der Abteilung vor.

Der im letzten Jahrbuch gemeldeten Einigung der Erziehungsdirektoren der französischen Schweiz betreffend die Vereinfachung der französischen Grammatik folgte im Berichtsjahr eine Einigung der deutschschweizerischen Kantone in einer ähnlichen Frage. Von jetzt an soll bei uns wie im ganzen deutschen Sprachgebiet die neue einheitliche Rechtschreibung geübt werden, die von einer Konferenz in Berlin im Jahre 1901 festgelegt wurde.

2. Schüler und Absenzen.

Der Schülerbestand in den Primarschulen in der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetier- und Wiederholungsschule) ergibt sich aus folgender Übersicht:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1896/1897	479254	1899/1900	471713
1897/1898	484442	1900/1901	472607
1898/1899	466369	1901/1902	476832

Die Beamten und Angestellten der Gotthardbefestigungen mit ständigem Aufenthalt in Andermatt vereinigten sich zu einer besonderen Schulgenossenschaft ²⁾ und gründeten eine ausschließlich für ihre Kinder bestimmte Ganzjahrschule mit acht Primarklassen. Eine Fortbildungsschule zur weiteren Ausbildung von erwachsenen Schulgenossen ist auch vorgesehen. Die Kosten sind durch die Beiträge der Genossenschaftler — für Stimmberechtigte mindestens sechs Franken per Jahr —, durch freiwillige Beiträge und allfällige Beiträge des Bundes und der Kantone zu decken.

Die Ersetzung der Ergänzungsschule durch einen 8. Jahreskurs (oder zwei Winterhalbjahrkurse) ist im Kanton St. Gallen gegenwärtig von 28 Schulgemeinden, meistens größeren, durchgeführt worden.

Nachdem das letzte Jahrbuch eine Reihe von Maßnahmen der Erziehungsdirektionen betreffend die Absenzen erwähnt hat, ³⁾ ist dieses Jahr über dieses Kapitel weniger zu berichten. Die statistischen Zusammenstellungen lassen die Aufmerksamkeit erkennen, welche die Schulbehörden dem Absenzenwesen fortwährend widmen. Den Rechenschaftsberichten der Erziehungsdirektionen entnehmen wir folgendes:

Gestützt auf den Bericht des Schulinspektors ersucht der Erziehungsrat von Uri sämtliche Gemeindegemeinschulräte, gegenüber nachlässigem Schulbesuch in ausgiebigerem Maße von ihren Straf-

¹⁾ Beilage I, pag. 20.

²⁾ Beilage I, pag. 18.

³⁾ Jahrbuch 1901, pag. 93.

kompetenzen Gebrauch zu machen und mit den Strafen nicht bis zum Ende des Schuljahres zu warten. Die Schulräte werden für die Innehaltung einer ununterbrochenen Schulzeit vom 1. Oktober bis 1. Mai verantwortlich gemacht.

Der Bericht des Schulinspektors von Appenzell I.-Rh. macht auf die große Zahl von Absenzen einzelner Schüler aufmerksam und verlangt, daß die Schulräte von der Befugnis regelmäßig Gebrauch machen, die sie ermächtigt, die Schüler, welche wegen nachlässigen Schulbesuchs das Lehrziel nicht erreichen, zu einem weiteren (8.) Schuljahr zu verpflichten.

Im Kanton St. Gallen wurde durch einen Nachtrag zur Schulordnung ¹⁾ die Bestimmung aufgestellt, daß bei Wohnortswechsel höchstens ein Schulversäumnis von einer Woche eintreten dürfe.

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen und Verfügungen.

Einen grundsätzlichen Entscheid hat der Regierungsrat von Bern gefaßt in Bezug auf den Militärdienst der Lehrer. Der Regierungsrat hatte seinerzeit die Militärdirektion angewiesen, den Gesuchen von Lehrern um Dispensation von militärischen Kursen in weitgehender Weise Rechnung zu tragen, ferner Lehrer, die im Interesse der Schule von einem Kurse dispensiert worden seien, nicht zur Nachholung des Kurses zu veranlassen. Die beständig einlaufenden Dispensationsgesuche gaben Veranlassung, die Sache nochmals zu untersuchen, und es wurde erkannt, daß die früheren in dieser Sache ergangenen Beschlüsse sich mit der Militärorganisation nicht vereinigen ließen und daher aufzuheben seien. Es wird also künftig von Fall zu Fall entschieden werden, ob das Dispensationsgesuch eines Lehrers im Sinne des Art. 2, lit. *e* der Militärorganisation berechtigt sei.

Die im Vorjahre vom Großen Rat vorgenommene Erhöhung der Staatszulage an die Arbeitslehrerinnen wurde dadurch weitergeführt, daß allen Arbeitslehrerinnen, die nicht Primarlehrerinnen sind, die Staatszulage auf das gesetzlich zulässige Maximum, Fr. 70 im Jahr erhöht wurde. Die Stellvertretung für erkrankte Lehrer verlangte vom Kanton bei 147 Krankheitsfällen eine Ausgabe von Fr. 8520.80 = $\frac{1}{3}$ der betreffenden Kosten.

In Bezug auf die Ausbildung von Primarlehrern zu Bezirkslehrern beschloß der Regierungsrat von Solothurn: Primarlehrer, welche zur Ausbildung als Bezirkslehrer einen Urlaub vom Schuldienst benötigen, erhalten diesen Urlaub in Zukunft erst nach zweijähriger Wirksamkeit als Lehrer an einer Primarschule (16. März 1903).

¹⁾ Beilage I, pag. 21.

In die Fachkurse zur Ausbildung von Primarlehrern in Baselstadt traten im Herbst 1902 13 Zöglinge ein, sämtlich Abiturienten der obern Realschule. Ihr wöchentliches Pensum weist 16 Stunden auf. Von den im Herbst 1901 eingetretenen 8 Zöglingen besuchten noch 6 im Sommer den zweiten, im Winter den dritten Kurs. Neben dem Besuch der theoretischen Vorlesungen ging einher das Hospitieren in der Primarschule und das Erteilen von Lektionen. Die 10 Zöglinge vom Herbst 1900 bestanden im Mai mit Erfolg die Primarlehrerprüfung.

Die Kommission zur Prüfung von Lehramtskandidaten, die akademische Studien gemacht haben, hatte im Frühjahr 5, im Sommer 7 Herren zu prüfen. Dieselben haben sämtlich die Prüfung für die Mittelstufe bestanden. Von den 12 Kandidaten waren 4 Doktoren der Philosophie, denen nur Ergänzungsprüfungen abzunehmen waren.

Im Kanton St. Gallen trat am 1. Januar 1902 das Gesetz über die Festsetzung der Primarlehrergehalte in Kraft (s. Jahrbuch 1901, Beilage I, Seite 16). An der durch dasselbe bewirkten Einkommenverbesserung der Primarlehrer trägt der Staat durch die Alterszulagen die Hauptlast. Er bezahlte im Jahr 1902 an solchen Fr. 115,300 gegenüber Fr. 59,700 im Jahr 1901.

Auch die Lage der Arbeitslehrerinnen erfuhr eine Verbesserung, indem durch Erziehungsratsbeschluß das Gehaltsminimum von Fr. 60 auf Fr. 80 pro Halbtag und Jahr erhöht wurde.¹⁾

In diesem Kanton wurden auch neue Regulative für die Patentierungen erlassen. Das Regulativ für die Prüfungen der Sekundarlehrer vom 12. März 1902²⁾ brachte eine wesentliche Neuerung. Die bisherige provisorische Patentierung wurde aufgegeben und die Ablegung einer einmaligen Prüfung zur Erwerbung des definitiven Patents, sei es in sprachlich-historischer oder in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung oder in beiden Richtungen zugleich, angeordnet. Mit Bezug auf die praktische Einführung in den Beruf wurden durch Veranstaltung von Probelektionen höhere Anforderungen gestellt. Neu ist auch die Forderung eines dreimonatlichen Aufenthaltes im französischen Sprachgebiet, sei es vor, sei es innert drei Jahren nach bestandener Prüfung. Die Forderung, daß, wer zur Prüfung als Hauptlehrer an einer Sekundarschule zugelassen werden will, sich über den Besitz eines Maturitätszeugnisses auszuweisen hat, welche seit einer Reihe von Jahren, ohne daß eine Ausnahme gestattet worden wäre, praktisch aufrecht gehalten wurde, ist nunmehr in das Regulativ aufgenommen.

Die bisherige Art der Patentierung der Primarlehrer bleibt auch nach dem neuen Regulativ vom 29. Dezember 1902 be-

¹⁾ Beilage I, pag. 116.

²⁾ Beilage I, pag. 112.

stehen; dagegen wurde das Programm der zweiten Prüfung (für das definitive Patent) auf Kosten der ersten etwas entlastet.

Die Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden¹⁾ enthält eingehende Bestimmungen für die finanzielle Unterstützung der Seminarzöglinge und über die Art, wie diese Unterstützungen nach beendigter Studienzeit durch Leistung von Schuldienst oder durch Rückzahlung auszugleichen seien. Nach dieser Verordnung zerfällt die Patentprüfung für die Zöglinge des Seminars in zwei Abteilungen, die eine findet am Ende des II., die andere am Ende des III. Kurses statt.

Der im letzten Jahrbuch, Seite 95, gegebenen Zusammenstellung des Verhältnisses der patentierten und der admittierten Lehrkräfte ist hinzuzufügen, daß es sich für 1901/1902 auf 89,5 % : 10,5 % stellte. In 9 Jahren betrug der Fortschritt 5,85 %, was etwas wenig erscheint, wenn man die Tatsache in Betracht zieht, daß jährlich mehr Lehrkräfte herangebildet werden, als für den Beruf notwendig wären.

Von den seit 1893 erfolgten Aufbesserungen der Lehrerbesoldungen durch die Gemeinden (über die kantonalen Gehaltszulagen siehe Jahrbuch 1900, Beilage I, Seite 80) gibt folgende Zusammenstellung ein Bild. Es bezogen:

1893 eine Gemeindebesoldung bis Fr. 400	43,7 %	
	über Fr. 400	56,3 % der Lehrerschaft.
1901/1902 400 Fr.	27,3 %	über Fr. 400 72,7 %.

Nach den revidierten Statuten der thurgauischen Lehrerstiftung²⁾ (Witwen- und Waisenstiftung, Alters- und Hülfskasse) haben die Mitglieder während 30 Jahren einen Beitrag von je 50 Fr. zu leisten.

Das mit 13. Juli 1902 in Kraft getretene Gesetz über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Primarschulen des Kantons Wallis³⁾ wird das Budget mit zirka Fr. 35,000 Mehrausgaben belasten. Es setzt den Minimalgehalt der definitiv patentierten Lehrer für die sechs ersten Schulmonate auf Fr. 540.—, für jeden weiteren Monat auf Fr. 100.— fest. Für Lehrerinnen ist das Minimum Fr. 390.—, bezw. Fr. 60.—. Das Gesetz regelt auch die Entschädigung für den Unterricht am „Cours de répétition“ und am „Cours préparatoire au recrutement“. Die Lehrerbesoldung ist von Staats- und Gemeindesteuer frei.

Der Große Rat des Kantons Tessin beschloß am 5. Mai 1902, in den Voranschlag von 1902 und der folgenden Jahre die Summe von Fr. 10,000 aufzunehmen zur Gründung eines Fonds für eine

¹⁾ Beilage I, pag. 117.

²⁾ Beilage I, pag. 122.

³⁾ Beilage I, pag. 14.

Unterstützungs- und Pensionskasse für die Lehrer an den öffentlichen Schulen (siehe Jahrbuch 1901, Seite 96).

Der schweizerische Lehrerverein hat in acht Jahren für die Lehrerwaisenstiftung ein Kapital von nahezu Fr. 100,000 zusammengebracht, sodaß die wohltätige Institution in Betrieb gesetzt werden kann.

Für ein schweizerisches Lehrerheim (für hilfsbedürftige Lehrer) bestund auf 31. Dezember 1902 ein Fonds von Fr. 5887.70 Die Äufnung des Fonds geschieht hauptsächlich durch Beiträge von der Kommission für Erholungs- und Wanderstationen des schweizerischen Lehrervereins.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrpersonals an den Primarschulen gestaltete sich folgendermaßen:

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1897/1898	9911	6444	65,0	3467	35,0
1898/1899	10106	6439	63,7	3667	36,3
1899/1900	10312	6499	63,0	3819	37,0
1900/1901	10539	6663	63,2	3876	36,8
1901/1902	10623	6730	63,4	3893	36,6

Über die Frequenz der Lehrerseminarien und die Neupatentierungen siehe im statistischen Teil.

c. Fortbildung der Lehrer.

Der schweizerische Lehrerinnenverein, Sektion Zürich, richtete das Gesuch an den Erziehungsrat, es möchten für die Primarlehrerinnen des Kantons Zürich temporäre Kurse in theoretischer und praktischer Haushaltungskunde veranstaltet werden, durch welche jene zur Erteilung des Haushaltungsunterrichtes an Mädchenfortbildungsschulen befähigt würden; gleichzeitig ersuchte der genannte Verein, es möchte der Staat die Kosten der Stellvertretung der an solchen Kursen teilnehmenden, im Amte stehenden Lehrerinnen ganz oder teilweise übernehmen. Zur Begründung wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß an den Mädchenfortbildungsschulen hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt, und die Lehrerinnen befähigt werden, den Unterricht auf dieser Schulstufe zu erteilen. Die materielle Behandlung der Eingaben wurde zurückgelegt bis nach Eingang der Antwort auf einige Fragen prinzipieller und finanzieller Natur, welche der Erziehungsrat dem genannten Verein vorlegte.

Durch die Finanzlage des Kantons zu tunlichster Beschränkung der Ausgaben gezwungen, hat der Erziehungsrat des Kantons Zürich beschlossen, daß die am Kursorte wohnhaften Teilnehmer an Bildungskursen kein oder nur ein reduziertes Taggeld erhalten sollen.

Nachdem im Jahre 1901 in Pruntrut ein zehntägiger Kurs für die methodische Weiterbildung der jurassischen Lehrerschaft speziell der Elementarstufe abgehalten worden war, vereinigte im August 1902 ein zweiter Kurs 27 Lehrer und 5 Lehrerinnen der Mittel- und Oberstufe.

Aus den Geschäftsberichten der Erziehungsdirektionen sind ferner folgende Angaben über Kurse für die Lehrerschaft entnommen:

Schweizerischer Turnlehrerkurs in Locarno, 18. August bis 6. September 1902, 45 Teilnehmer;

Turnkurs für Turninspektoren und Volksschullehrer vom 14. bis 19. April 1902 in Winterthur, 91 Teilnehmer;

Bildungskurs für Lehrer und Lehrerinnen für das Mädchenturnen in Winterthur, 20 Teilnehmer;

Zwei kantonale Turnkurse von je einer Woche Dauer in Thun und Moutier (Kanton Bern);

Kurs für Französisch-Lehrer in Schaffhausen, an sieben Donnerstagnachmittagen;

Zeichnungskurs in Glarus, 15.—21. April, 45 Teilnehmer;

Zeichnungskurs in St. Gallen, 28. April bis 2. Mai, 43 Teilnehmer;

Skizzierkurs in Altstätten (St. Gallen), 35 Teilnehmer;

Zeichnungskurs in Chur, 21. Mai bis 10. Juni, 22 Teilnehmer;

Zeichnungskurs in Frauenfeld in den Frühlingsferien 1902. 46 Teilnehmer;

Schweizerischer Handfertigkeitkurs in Lausanne.

Das Verzeichnis ist durchaus nicht vollständig, doch geht aus demselben zur Genüge hervor, daß die Lehrerschaft sich auch im Jahre 1902 zahlreiche Gelegenheiten zur Fortbildung schuf und dieselben eifrig benutzte.

4. Lehrmittel und Schulmaterialien. — Unentgeltlichkeit.

Die Kosten der Unentgeltlichkeit der Schreib- und Zeichenmaterialien in den Primarschulen des Kantons Zürich betragen pro 1901 durchschnittlich per Schüler Fr. 2.42, in den Sekundarschulen (inklusive Reißzeuge etc.) Fr. 8.88.

Die ziemlich hohen Ausgaben für das Arbeitsschulmaterial (1901 Fr. 1.99 — Fr. 3.80) veranlaßten verschiedene Gemeinden zu der Anfrage, ob die Schülerinnen nicht zur Bezahlung des für Nutzgegenstände verwendeten Stoffes angehalten werden könnten. Der Erziehungsrat beschloß:

1. Die Schulpflegen sind ermächtigt, die im Arbeitsunterricht von den Mädchen ausgeführten Nutzgegenstände als Eigentum der Schule zu erklären und den Schülerinnen, sei es gegen Rückver-

gütung des Ankaufspreises des Arbeitsmaterials oder im Falle von Dürftigkeit unentgeltlich zu überlassen.

2. Allfällig aus der Abgabe von Nutzgegenständen an die Schülerinnen erzielte Einnahmen sind im Formular der Berichterstattung über die Kosten der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien vorzumerken und von der Gesamtausgabe in Abzug zu bringen.

Im Kanton Bern ist die Gratisverabfolgung der Schulbücher und Schulmaterialien von einer Anzahl Gemeinden neu eingeführt worden. Der Staat leistete an die Gratisabgabe entsprechend dem Großratsbeschluß vom 2. Februar 1897 einen Beitrag von Fr. 31,346. 65 (1901 Fr. 29,830. 90). Außerdem wurde denjenigen Gemeinden, welche den Bedürftigen die Lehrmittel unentgeltlich abgeben, die Hälfte der Kosten zurückerstattet, Fr. 3432. 50.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Solothurn hat eine Kartons-Ausrüstung für das systematische Zeichnen im vierten bis achten Primarschuljahr erstellen lassen und gibt sie zu Fr. 8.— an die Schulen ab.

Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß in vielen Arbeitsschulen des Kantons Solothurn die in § 35 der Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1877 bezeichneten Arbeitsmaterialien für die elementaren Übungen im Stricken, Nähen und Zeichnen entweder gar nicht, oder nicht rechtzeitig, oder nicht in wünschbarer Qualität vorhanden sind, was einen geordneten Klassenunterricht verunmöglicht oder hemmt, wurde auf Anregung der Arbeitsschulinspektorinnen-Konferenz vom 16. September 1902 durch die Leiter des Arbeiterinnen-Bildungskurses der nachdrückliche Wunsch an die zuständige Behörde gerichtet, den verfassungsgemäßen Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in nachstehend näher bestimmtem und eingeschränktem Maße auch auf die Arbeitsschule auszudehnen.

Als unentgeltlich an die Arbeitsschulmädchen zu verabreichende Arbeitsmaterialien sind in der Eingabe bezeichnet worden:

- a. Stricknadeln und Garn für die ersten Übungen im Stricken;
- b. das Tuch zum Nähmusterstreifen;
- c. Nähadeln und Faden für die elementaren Übungen im Nähen;
- d. der Stoff für das farbige Flickmuster („Säcklein“);
- e. Stramin und Wolle zur Anfertigung des Zeichnungsmusters;
- f. Bleistift, Arbeitsschulheft, Maßstreifen zur Verkleinerung, mittelstarkes Zuschneidepapier.

Von weiterem könne einstweilen abgesehen werden, da das Elternhaus mit anderweitigem Werkzeug nachzuhelfen pflege und die Arbeitslehrerin in Verbindung mit der Frauenkommission wie bis anhin die fernern Arbeitsstoffe für alle Schülerinnen anschaffen und die Kosten auf die betreffenden Kinder verteilen

wird. In teilweiser Erledigung des Gesuches hat der Regierungsrat durch Beschluß vom 6. Dezember 1902 angeordnet, daß die Arbeitsschulhefte, woran der Staat 50 % leistet, von der Buchdruckerei C. Gaßmann in Solothurn zu 5 Rp. durch die Schulgemeinden des Kantons bezogen werden können. Ferner ist die genannte Firma beauftragt worden, auf Kosten des Staates in jedes Arbeitsschulheft einen Verkleinerungsstreifen gratis einzulegen.

Zur Erzielung von Ersparnissen sollen in Baselstadt probeweise die nur ein Jahr im Gebrauch stehenden Lehrbücher der Primarschulen jeweilen zurückgezogen, ausgebessert, gereinigt und, soweit ihr Zustand es erlaubt, wieder ausgeteilt werden. Ebenso soll an allen Schulen darauf gesehen werden, daß Kinder derselben Familie die Bücher ihrer älteren Geschwister benützen, und daß allen im Laufe des Schuljahres Austretenden die Bücher abgenommen und weiter verwendet werden. Auch sollen unsorgfältige Kinder für den Ersatz ihrer Lehrmittel aufkommen.

Im Kanton Aargau ist in 53 Schulkreisen ganze, in 138 teilweise und in 41 keinerlei Lehrmittelunentgeltlichkeit eingeführt.

Um den Schulen die Anschaffung des Reliefs vom Kanton Aargau zu erleichtern, trägt der Staat $\frac{1}{3}$ der Kosten, wodurch sich der Ankaufspreis für die Gemeinden auf Fr. 20 reduziert.

Die Sektion Aarberg des Berner Lehrervereins unternahm die Herausgabe einer periodisch erscheinenden illustrierten Schülerschrift „Der Oberschüler“. Bilder aus dem Natur- und Volksleben der Gegenwart, Reiseschilderungen, Biographien, Erzeugnisse zeitgenössischer Dichter bilden den Inhalt.

5. Fürsorge für Schulkinder.

Nahrung und Kleidung; Kinderhorte.

Eine humane Institution, wie die in der Überschrift genannte, kann unmöglich in ihrer Entwicklung stille stehen. Wenn die diesjährigen Mitteilungen über dieses Thema etwas knapp ausfallen, so rührt dies daher, daß eben die meisten Kantone ihre Anordnungen schon früher getroffen haben. Es wird sich später Gelegenheit bieten, einmal eine vollständige Übersicht dessen zu bringen, was auf Grund von Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen durch Staat und Gemeinden geschieht. Diese Übersicht auch auf die Tätigkeit von Vereinen und Gesellschaften auszudehnen, dürfte ein zu schwieriges Unternehmen sein.

Für das Schuljahr 1902/1903 wurden im Kanton Zürich an 355 Sekundarschüler, worunter 189 die III. Klasse besuchten, Fr. 9590 Stipendien ausbezahlt. Für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder, sowie an die Anstaltsversorgung von einzelnen Kindern wurden aus dem Alkokolzehntel Fr. 30,880 ausgegeben.

Im Kanton Bern wurden im Winter 1901/1902 14,455 arme Schulkinder durch Verabreichung von Kleidung und Speisen unterstützt. Die Zahl der abgegebenen Kleidungsstücke betrug 11,592, die Gesamtausgaben der Gemeinden betragen Fr. 114,044. Darin sind aber die Beiträge aus dem Alkoholzehntel, Fr. 8620, und die Erträgnisse von Sammlungen bei Privaten und Vereinen, Fr. 46,614 inbegriffen.

Denjenigen umerischen Gemeinden, in denen die Schulsuppen noch nicht bestehen, wird deren Einführung vom Erziehungsrate gestützt auf die gemachten Erfahrungen dringend empfohlen.

Im Winter 1902/1903 wurden an den Primar- und Sekundarschulen der Stadt Basel täglich 1129 Liter Suppe verteilt. In 26 Ferienhorten (14 für Knaben, 8 für Mädchen, 4 gemischte) waren 509 Knaben und 304 Mädchen beaufsichtigt. 32 Winterhorte wurden von 1015 Kindern besucht.

Im Kanton St. Gallen wurden für bessere Ernährung armer Schulkinder Fr. 3808 aus dem Alkoholzehntel an die Gemeinden abgegeben.

Von einer Fürsorge von besonderer Art berichtet die Erziehungsdirektion von Genf:

La classe des ramoneurs, ouverte chaque soir de six heures à huit heures, continue à rendre des services à ces quelques enfants étrangers qui, sans cette création nouvelle, échapperaient aux obligations de la loi sur l'Instruction publique.

Von den dortigen Classes gardiennes und Cuisines scolaires enthielt das Jahrbuch 1901 einige Daten.

Über die Ferienkolonien enthielt das Jahrbuch von 1901, Seite 100 und 101, eine ausführliche Zusammenstellung.

b. Anstalten für Schwachsinnige und Schwachbegabte.

Über die Fürsorge für schwachbegabte Kinder entnehmen wir den erziehungsrätlichen Berichten folgendes:

Die Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. lud durch ein Zirkular die Ortsschulkommissionen zur Gründung neuer Nachhülfeklassen für Schwachbegabte ein. Im Jahre 1902 wurden in 5 Gemeinden solche Klassen errichtet; der Staat übernahm 50 % der Kosten. Zur weiteren Unterstützung dieser 5 neuen und der schon früher gegründeten 9 Klassen wurden Fr. 2000 in das Budget für 1903 eingesetzt.

Der Schulinspektor von Appenzell I.-Rh. tritt energisch für die Schaffung einer besonderen Klasse für Schwachbegabte ein.

Im Kanton St. Gallen bestanden im Sommersemester 1902 an 22 Schulen Nachhülfeklassen, in denen während 1775 Stunden 216 schwachen Schülern besonderer Unterricht erteilt wurde.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Aargau leitete zwischen den Aufsichtskommissionen der aargauischen Taubstummenanstalten Verhandlungen ein, die zu folgenden Vereinbarungen führten:

1. Die St. Josefs-Anstalt in Bremgarten hat inskünftig alle aargauischen schwachsinnigen taubstummen Kinder gegen ein wöchentliches Kostgeld von Fr. 5.— per Zögling aufzunehmen.
2. Die Taubstummenanstalten Aarau (Landenhof), Baden (Liebenfels) und Zofingen haben in Zukunft ihre schwachsinnigen aargauischen taubstummen Kinder an die St. Josefs-Anstalt in Bremgarten abzugeben.
3. Die Anstalt in Bremgarten verpflichtet sich, inskünftig die nicht schwachsinnigen aargauischen taubstummen Kinder den übrigen drei Anstalten, je nach Wahl der Eltern oder deren Vertreter, zuzuweisen.
Mutationen während des Jahres sind an allen vier Anstalten zulässig.
4. Neu angemeldete Zöglinge sollten, wenn immer möglich, vor ihrer Aufnahme von der Anstalt, bei der sie angemeldet sind, auf ihre geistigen Anlagen (ob schwachsinnig oder nicht schwachsinnig) geprüft werden und es ist, insoweit die Prüfungsergebnisse die erforderlichen Anhaltspunkte bieten, zu Händen der Eltern oder deren Vertreter die Anstaltszugehörigkeit der Kinder unmittelbar festzustellen.
5. Für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der verschiedenen Konfessionen soll an allen vier Anstalten gesorgt werden.

Im Kanton Thurgau hat sich die kantonale gemeinnützige Gesellschaft mit der Frage beschäftigt, wie die schwachbegabten schulpflichtigen Kinder zu behandeln seien. Folgendes ist das Ergebnis ihrer Beratungen:

„Es wird strikte Durchführung des § 10 des Unterrichtsgesetzes, d. h. verlangt, daß Kinder, welche mit notorischen geistigen Gebrechen behaftet sind, ohne Rücksicht von der Schule dispensiert werden. Die Zurückversetzungen, d. h. Nicht-Promotionen in eine folgende Klasse, sollen sich nur auf die allernotwendigsten Fälle beschränken. Für diejenigen Kinder, welche dem Unterricht nicht zu folgen im stande sind, werden da, wo die Verhältnisse es gestatten, Spezialklassen errichtet. In den andern Schulen werden Nachhilfeklassen organisiert und zwar mit wöchentlich vier besondern Unterrichtsstunden, die sich dadurch in die ordentliche Schulzeit einfügen, daß der Lehrer befugt sein soll, die übrigen Kinder eine Stunde vor Schluß zu entlassen. Es ist darauf zu sehen, daß die Lehrer Gelegenheit bekommen, sich für den Unterricht in Spezial- und Nachhilfeklassen vorzubereiten und zu befähigen. Dem Staate liegt die Pflicht ob, wo es möglich und erforderlich ist, unter Mitwirkung der betreffenden Gemeinden die zur Durchführung dieser Grundsätze zu leistenden finanziellen Mittel zu beschaffen.“

An der IV. Schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen, die am 11. und 12. Mai 1903 in Luzern stattfand, gab der Präsident der Konferenz, Herr C. Auer, Sekundarlehrer in Schwanden, eingehend Bericht über den Stand der Sorge für geistesschwache Kinder. Wir entnehmen dem Bericht über die Verhandlungen die nachstehenden Angaben:

I. Die schweizerischen Erziehungs- und Pflegeanstalten für Geistesschwache.

Bestand am 1. Februar 1903. Zusammengestellt von C. Auer in Schwanden, Kanton Glarus.

Nr.	Anstalten	Gründungs- jahr	Zahl der Zöglinge seit der Eröffnung		Geschlecht		Konfession		Zahl der Zöglinge im Februar 1903				zusammen		
			männl.	Weibl.	männl.	Weibl.	andere Konf.	bildungs- fähige	bildungs- untaugliche	taub- stumme	epilep- tische				
1.	Zürich-Hottingen	1849	29	240	—	19	2	17	19	—	—	—	19		
2.	Zur Hoffnung in Basel	1857	137	71	14	10	23	1	24	—	—	—	24		
3.	Weissenheim in Bern	1868	132	64	13	21	33	1	34	—	—	—	34		
4.	Bühl bei Wädenswil	1870	230	274	24	28	52	—	36	16	—	—	52		
5.	Asile de l'Esperance à Etoy, Vaud	1872	127	105	32	46	77	1	60	18	—	—	78		
6.	Schloß Regensberg, Kt. Zürich	1883	304	69	48	26	74	—	74	—	—	—	74		
7.	St. Joseph in Bremgarten	1889	306	247	122	99	27	189	5	62	55	21 ¹⁾	221		
8.	Schloß Biberstein bei Aarau	1889	92	75	31	26	50	7	57	—	—	—	57		
9.	Friedheim in Weinfelden	1892	35	21	11	7	17	1	18	—	—	—	18		
10.	Kriegstetten, Kt. Solothurn	1894	76	56	43	23	28	38	66	—	—	—	66		
11.	Zur Mariahalde in Erlenbach, Kt. Zürich	1894	12	24	6	14	20	—	19	1	—	—	20		
12.	Mauren, Kt. Thurgau	1895	45	49	20	23	39	4	43	—	—	—	43		
13.	Zur Hoffnung in Bern	1896	5	10	3	5	8	—	5	3	—	—	8		
14.	Kienberg bei Gelterkinden, Baselland	1899	12	10	8	7	15	—	13	1	1	—	15		
15.	Masans bei Chur	1899	22	29	13	15	23	5	28	—	—	—	28		
16.	Asyl Schutz in Walzenhausen, A.-Rh.	1900	12	14	11	10	11	10	—	16	3	2	21		
17.	Le Foyer. ²⁾ à Vernand près Lausanne	1900	11	2	11	2	9	4	10	3	—	—	13		
18.	Pestalozziheim in Pfäffikon, Kt. Zürich	1900	13	12	11	11	20	2	22	—	—	—	22		
19.	Pension Rosengarten in Regensberg (Zch.)	1901	6	—	6	—	5	1	6	—	—	—	6		
20.	Heim für schwachsinnige Kinder in Stein, Kt. St. Gallen	1902	3	4	3	2	5	—	5	—	—	—	5		
21.	St. Johann in Neu St. Johann (St. G.)	1902	17	20	17	17	2	35	—	—	—	—	37		
22.	Anstalt Seedorf bei Freiburg	1902	4	2	4	2	—	6	—	—	—	—	6		
			1630	1398	3028	451	416	555	307	5	663	120	59	25	867
Zusammen ³⁾															

¹⁾ Und 2 Blinde. — ²⁾ Le Foyer. Institution romande pour enfants aveugles-idiots; Anstalt für blinde Geistesschwache. — ³⁾ Weitere 91 schwachsinnige Kinder sind in folgenden Anstalten versorgt: 49 in der Schweiz. Anstalt für Epileptische in Zürich, 28 in der bernischen Anstalt für Epileptische, Bethesda in Tschugg bei Erlach, 14 in der st. gallischen Waisenerziehungsanstalt St. Iddahelm bei Lättisburg. Die Gesamtzahl beträgt somit 958.

II. Die schweizerischen Spezialklassen für schwachbefähigte Kinder.

Bestand am 1. Februar 1903.

Zusammengestellt von H. Graf, Lehrer in Zürich V.

Ort	Gründungs- jahr	Zahl der Klassen	Zahl der Lehrkräfte		Total	Schüler			
			männl.	weibl.		Geschlecht		Konfession	
						Knaben	Mädeh.	ref.	kath.
1. Basel	1888	8	—	8	174	79	95	106	68
2. Zürich	1889	12	4	8	272	150	122	181	91
3. St. Gallen	1890	3	2 ¹⁾	2	74	37	37	36	38
4. Bern	1892	5	—	5	86	52	34	79	7
5. Winterthur	1893	2	2	—	31	19	12	24	7
6. Schaffhausen	1893	1	1 ²⁾	1	25	15	10	16	9
7. Herisau	1893	1	—	1	21	11	10	17	4
8. Chur	1894 (1881)	1	—	1	12	5	7	8	4
9. Burgdorf	1894	2	—	2	49	21	28	48	1
10. Richterswil	1895	1	1	—	28	15	13	21	7
11. Lausanne	1896	1	—	1	17	7	10	17	—
12. Genf	1898	9	—	9	165	77	88	?	?
13. Luzern	1899	2	1	1	61	43	18	7	54
14. Thun	1899	1	—	1	18	6	12	18	—
15. Freiburg	1900	1	—	1	25	18	7	—	25
16. Langnau	1901	1	—	1	14	6	8	14	—
17. Steffisburg	1902	1	—	1	14	6	8	14	—
18. Rüti (Zürich)	1902	1	1	—	10	4	6	10	—
Zusammen		53	12	43	1096	571	535		

²⁾ Hüflsl.¹⁾ 1 Hüflslehrer. — ²⁾ 1 Hüflslehrer.

In Rorschach, Solothurn, Töß und Wald (Zürich) sind im Mai 1903 vier Spezialklassen neu errichtet worden.

Die Konferenz behandelte außerdem folgende Traktanden: Der Schwachsinn bei Kindern, seine anatomischen Grundlagen, seine Ursachen, seine Verhütung. Die Stellung der Lehrkräfte und übrigen Angestellten in den Anstalten für Schwachsinnige. Stellung der Lehrkräfte an den Spezialklassen für Schwachbegabte. Sorge für die Schwachsinnigen und Schwachbegabten nach ihrem Austritt aus den Erziehungsanstalten bzw. Spezialklassen.

6. Handarbeit der Mädchen.

Nachdem der Bericht über 1901 von der Aufstellung neuer Lehrpläne für die Nadelarbeiten in 3 Kantonen Kenntnis gegeben hat, ist im Jahre 1902 keine Neuerung zu verzeichnen. Das Fach hat sich in allen Schulen eingebürgert und es wird ihm die verdiente Aufmerksamkeit geschenkt. Außer einigen Bemerkungen, die im Abschnitt „Lehrmittel“ untergebracht sind, bleibt uns nur wenig zu erwähnen.

Im Kanton Solothurn wurde den Arbeitsschulen eine Anleitung zum Gebrauche des Näh- und Strickrahmens zugestellt, die dem genannten Veranschauligungsmittel wohl überall zu der verdienten Beachtung verhelfen wird. Auch wurde zur Vereinheitlichung der

Inspektion eine Wegleitung für die Beaufsichtigung der Arbeitsschulen erlassen.

In den meisten Kantonen fanden kürzere oder längere Kurse für Ausbildung von Arbeitslehrerinnen statt. In Zürich wurden die 20 Teilnehmerinnen des kantonalen, einjährigen Kurses patentiert; es wurde ein neuer Kurs mit 25 Teilnehmerinnen eröffnet und für 9 ältere Lehrerinnen ein fünfwöchiger Fortbildungskurs abgehalten.

Im Kanton Bern fand ein Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen vom 14. Juli bis 20. September 1902 mit 46 Teilnehmerinnen statt. Neben diesen erhielten auch 8 Schülerinnen der Haushaltungsschule Bern das Patent als Arbeitslehrerinnen.

In Solothurn fand vom 29. August bis 18. September ein Kurs mit 35 Teilnehmerinnen statt, die alle auch am Vorkurs vom Jahre 1901 beteiligt waren. 34 wurden patentiert.

In Baselland erlangten 16 Kandidatinnen das Wahlfähigkeitszeugnis.

Ein Kurs in Schaffhausen, 14. Juli bis 2. August, zählte 29 Teilnehmerinnen, nämlich 8 bereits angestellte Lehrerinnen und 21 Aspirantinnen.

An den Kursen der Frauenarbeitsschule St. Gallen wurden 34 Arbeitslehrerinnen ausgebildet, nämlich 19 in dem 20 wöchigen und 15 in dem 1—1½ Jahre dauernden Kurse, welcher letztere eine Patentierung auch für die Sekundar- und Fortbildungsschule ermöglicht.

Im Kanton Graubünden wurden 26 Teilnehmerinnen an einem Kurs in Grüşch, 17. April bis 7. Juni, patentiert.

Ein Kurs in Aarau zählte 31, ein solcher in Reinach 21 Teilnehmerinnen.

Ein Instruktionkurs für Arbeitslehrerinnen im Kanton Thurgau dauerte 6 Wochen.

* * *

Über die Heranbildung von Lehrerinnen bzw. Gehülffinnen an den Ecoles enfantines in Genf sagt der Bericht der Erziehungsdirektion:

„Les cours normaux destinés à préparer les stagiaires à leur vocation ont été donnés l'inspectrice pendant les mois de novembre, décembre et continueront jusqu'en avril; ces cours ont lieu deux fois par semaine, les mardi et samedi de deux à six heures, et leur programme comprend: 1^o Etude physiologique et psychologique de l'enfant; 2^o éducation morale, intellectuelle et physique de l'enfant; 3^o enseignement intuitif, travaux et occupations d'après les principes de Fröbel; 4^o causerie morale, leçons de choses; enseignement de la lecture, du calcul, du dessin et de l'écriture; jeux, chants et gymnastique. Les stagiaires assistent régulièrement aux leçons données dans les classes d'application où elles sont appelées à faire leurs premiers essais pratiques.“

Vom 21. Oktober 1901 bis 19. März 1902 wurden in Baselstadt in 61 Klassen 1223 Schüler durch 47 Lehrer unterrichtet.

7. Schulgesundheitspflege und Schulhausbau.

In den höheren Schulen von Winterthur wurde die Anordnung getroffen, daß während der Schnee- und Eiszeit der Unterricht an zwei Nachmittagen pro Woche um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr beginnt und um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr schließt. Auf diese Weise wird es den Schülern möglich, einige Tagesstunden dem die körperliche Gesundheit fördernden Sport des Eislaufes und des Schlittens obzuliegen.

Das Institut der Schulärzte hat im Berichtsjahr in Luzern Eingang gefunden.¹⁾ Der Stadtrat wählte zwei Schulärzte, denen bei einer Besoldung von Fr. 1000.— namentlich folgende Funktionen überbunden sind: Untersuchung der Schulkinder beim ersten Eintritt in die Schule und beim Austritt aus derselben; hygienische Überwachung der Schuleinrichtungen und des Unterrichts; Erteilung von schulhygienischen Instruktionen an das Lehrpersonal.

Der Turnlehrerverein von Baselstadt wünschte Einführung des obligatorischen Schwimmunterrichts in den oberen und mittleren Schulen. Der Erziehungsrat fand, dem Wunsche könne wegen Mangel an Badanstalten nicht entsprochen werden.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau ersucht die Schulpflegen, sie möchten von § 8 der Schulordnung für die Gemeindeschulen vom 27. Juni 1867, nach welchem die Reinigung der Schulräume den Mädchen der oberen Klassen überlassen werden kann, möglichst wenig Gebrauch machen, sondern mit den Auskehrungs- und Reinigungsarbeiten erwachsene Personen betrauen.

II. Fortbildungsschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die neue Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen im Kanton Baselland²⁾ enthält eingehende Bestimmungen über die Verpflichtung zum Besuche, Lehrstoff, Unterrichtszeit und disziplinarische Maßnahmen. Zu den letzteren gehört auch, daß der am letzten Unterrichtstage stattfindenden Prüfung die gesamte Schulpflege beizuwohnen hat und daß bei diesem Anlasse diejenigen Schüler, welche das 18. Altersjahr überschritten und allezeit den gehörigen Fleiß gezeigt haben, entlassen, solche aber, die es an gutem Willen fehlen ließen, zum Besuche eines weiteren Kurses verpflichtet werden sollen.

Im Kanton Appenzell I.-Rh. beschäftigt man sich mit der Verlegung der obligatorischen Fortbildungsschule auf das reifere

¹⁾ Beilage I, pag. 16.

²⁾ Beilage I, pag. 22 ff.

Alter, um ihr größeren Einfluß auf die Rekrutenprüfungen und auf das praktische Leben zu sichern. Die Ortsschulräte sind zur Verlegung befugt, aber gegen die Einschlebung einer schulfreien Pause zwischen Alltags- und Fortbildungsschule erheben sich eben auch schwere Bedenken.

Die Mädchenfortbildungsschulen haben auch im Kanton Appenzel I.-Rh. Eingang gefunden; in Oberegg wurde eine solche mit 33 Schülerinnen gegründet.

Verschiedenartige Auslegungen vorhandener Vorschriften veranlaßten die Erziehungsdirektion des Kantons Aargau, durch ein Kreisschreiben ¹⁾ zu verfügen, daß die Besucher von gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschulen nur dann vom Besuche der obligatorischen Bürgerschule zu dispensieren seien, wenn in der erstgenannten Schule auch Bürgerschulunterricht erteilt werde. Der Bürgerschulinspektor hat auch den Bürgerschulunterricht an andern Fortbildungsschulen zu kontrollieren.

Die thurgauische Schulsynode sprach sich für Schaffung eines obligatorischen Leitfadens für die Fortbildungsschule aus. Der Leitfaden soll neben Verfassungskunde, neuerer Schweizergeschichte und Gesundheitslehre auch kurze und passende Belehrungen über schweizerische Volkswirtschaft enthalten und mit einer stummen Schweizerkarte versehen sein.

Die im Jahre 1901 ins Leben gerufenen obligatorischen „Scuole di ripetizione“ im Kanton Tessin weisen für 1901/1902 in 119 Abteilungen einen Bestand von 3176 Schülern auf. Da die Einführung erst zu einer Zeit geschehen konnte, als ein großer Teil der Pflichtigen bereits wieder die periodische Auswanderung angetreten hatte — Februar —, so gibt obige Zahl kein vollständiges Bild. Die Eröffnung ging im allgemeinen ohne große Schwierigkeiten vor sich; die Notwendigkeit der Schule wird so ziemlich vom ganzen Volke anerkannt. Ein Schulinspektor schreibt in seinem Bericht:

„Il decreto legislativo 13 novembre 1901, per il quale si istituirono e si resero obbligatorie le Scuole di ripetizione, fu da tutti, Autorità e popolazioni, salutato ed accolto con vera gioia, tanto il bisogno ne era universalmente sentito, e tanto è il vantaggio che dall'attivazione di esso decreto ognuno si ripromette. Tutti comprendono che per le Scuole di ripetizione non soltanto miglioreremo, conserveremo ed aumenteremo il capitale della istruzione data nella Scuola primaria, ma ripetendo ed estendendo il programma di questa in età più matura, riformeremo i costumi e guadagneremo assai nella buona e seria educazione.“

Die Rekrutenschulen (zirka 14 Tage, unmittelbar vor der Rekrutierung) bleiben trotz der Neuerung bestehen, und der Geschäftsbericht der tessinischen Erziehungsdirektion kann mit Recht darauf hinweisen, daß, soviele Reformen auch noch nötig er-

¹⁾ Beilage I, pag. 25.

scheinen, der Kanton doch mit Genugtuung auf sein im ersten Jahrhundert seiner politischen Freiheit entstandenes Schulwesen blicken darf, das dem jungen Bürger vom 6. bis zum 20. Jahre seine Sorge angedeihen läßt.

III. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Studienordnung für die Kandidaten des Sekundarlehrantes,¹⁾ welche der Erziehungsrat des Kantons Zürich als freie Wegleitung für die Studierenden aufgestellt hat, sieht eine Dreierkommission vor, die dafür zu sorgen hat, daß die für die Kandidaten nötigen Vorlesungen und praktischen Kurse an der Hochschule eingerichtet werden. In dem Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer vom 14. April 1902²⁾ wird für die Zulassung zur Prüfung der Ausweis über einen mindestens viermonatlichen Aufenthalt in einem französischen Sprachgebiet verlangt.

Baselland und Aargau haben die Lehrpläne der Bezirksschule einer Revision unterzogen.³⁾ Bei beiden enthalten die allgemeinen Bestimmungen den Grundsatz, daß der Lehrstoff nicht diktiert werden dürfe. Auch die Forderung, daß die häuslichen Arbeiten der Schüler möglichst gleichmäßig zu verteilen und zu beschränken seien, ist beiden Lehrplänen gemein.

In Oberegg, Appenzell I.-Rh., wurde eine neue Sekundarschule gegründet.

Auf Beginn des Schuljahres 1902/1903 wurde im Schlosse Glarisegg bei Steckborn unter der Leitung der Herren Dr. Frei und W. Zuberbühler das Schweizerische Landerziehungsheim gegründet, eine Privaterziehungsanstalt für Knaben, die es sich zur Aufgabe macht, die körperlichen und geistigen Fähigkeiten harmonisch zu entwickeln, also neben der wissenschaftlichen namentlich auch der physischen und sittlichen Erziehung ausgiebige Pflege zu teil werden zu lassen durch körperliche Übungen, Handarbeit, Reisen, gesellschaftliches Zusammenleben. Die Anstalt steht zunächst auf der Sekundarschulstufe, sieht aber auch die Vorbereitung der Zöglinge bis zur Maturität vor.

Durch Beschluß des Großen Rates des Kantons Tessin wurde der Artikel 155 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 und 4. Mai 1882 betreffend der Reorganisation des Schulwesens wieder in Kraft erklärt. Er setzt die Minimalschülerzahl einer Scuola maggiore auf 10 fest, während ein späterer Beschluß das Minimum auf 15 erhöht hatte.

¹⁾ Beilage I, pag. 97.

²⁾ Beilage I, pag. 98.

³⁾ Beilage I, pag. 41 ff. u. pag. 77 ff.

IV. Mittelschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Gemäß Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich¹⁾ wird versuchsweise in den nächsten 2 Jahren für die in die I. Klasse des kantonalen Gymnasiums eintretenden Schüler keine Aufnahmeprüfung veranstaltet.

Die Patentprüfungen für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern wurden vom Erziehungsrat des Kantons Zürich durch ein neues Reglement²⁾ geordnet.

Im Kanton Uri wird nach dem Beschluß der Landsgemeinde vom 4. Mai 1902³⁾ an Stelle der bisher bestandenen Kantonschule eine unter geistlicher Direktion stehende Lehr- und Erziehungsanstalt „Kollegium Karl Borromäus“ treten. Die Anstalt soll vorläufig sechs Gymnasialklassen, drei Realklassen, einen deutschen und einen fremdsprachigen Vorkurs umfassen und, sobald die Mittel und die Frequenz es ermöglichen, bis zur vollen humanistischen Maturität ausgebaut werden.

An der Kantonsschule Solothurn besteht für Schüler französischer oder italienischer Zunge zur Erlernung der deutschen Sprache ein Vorbereitungskurs außerhalb des Stundenplans. Im Jahre 1902 wurde die Stundenzahl von 6 auf 8 per Woche und das jährliche Schulgeld von Fr. 40 auf 60 erhöht.

Das Lesebuch für die untern Klassen des Gymnasiums und der Realschule von Baselstadt, das auch in den Kantonen Aargau, Solothurn und Baselland Verbreitung gefunden hat, wird in 8000 Exemplaren neu gedruckt.

Am 6. September 1902 wurde in Schaffhausen der Neubau für die Kantonsschule eingeweiht. Bei diesem Anlaß wurde unter den ehemaligen Schülern der Anstalt eine Sammlung für einen Schülerreisefonds veranstaltet, die Fr. 5,600 ergab. Seit 1897 ist der Schule eine vierklassige Seminarabteilung angegliedert, die an die II. Klasse der Realabteilung anschließt.

Für das mit der bündnerischen Kantonsschule verbundene Konvikt hat der Kleine Rat eine Hausordnung erlassen.⁴⁾

Die Verordnung betr. Errichtung einer wechselseitigen Alters- und Versicherungskasse für die Lehrer der bündnerischen Kantonsschule, vom 2. September 1898, erhielt eine kleine Ergänzung. Zum Art. 6 kam neu hinzu als zweites Alinea: Findet ein mit einer Rente entlassener Lehrer eine neue Anstellung, so soll die Rente während der Dauer dieser Anstellung nur von der Differenz

¹⁾ Beilage I, pag. 25.

²⁾ Beilage I, pag. 102.

³⁾ Beilage I, pag. 12.

⁴⁾ Beilage I, pag. 60.

zwischen dem bisherigen Gehalt und dem neuen Einkommen berechnet werden.

Die thurgauische Kantonsschule in Frauenfeld hat im Jahre 1902 einige Veränderungen im Lehrplan vorgenommen:

1. In darstellender Geometrie beginnt der Unterricht in der V. technischen Klasse zu Anfang des Wintersemesters an Stelle des technischen Zeichnens (bisher erst in der VI. Klasse).
2. Die VI. technische Klasse erhält eine weitere Stunde Englisch (3 Stunden wöchentlich statt 2).
3. Die VII. technische Klasse erhält eine weitere Stunde Französisch (3 Stunden wöchentlich statt 2) und zwei Stunden Naturgeschichte (Anthropologie).

Andererseits wird die VII. technische Klasse dadurch entlastet, daß die Maturitätsprüfung in Geographie und Botanik schon am Schlusse der V. Klasse abgenommen wird.

Das Gesuch der Eltern einiger Gymnasiasten, dahingehend, das Griechisch solle wie früher wieder als fakultives Fach erklärt werden, veranlaßte den Regierungsrat, die Frage des Obligatoriums des Griechischen nochmals durch den Lehrerkonvent und die Aufsichtskommission begutachten zu lassen. Es ergab sich, daß keine Änderung der Ansichten eingetreten war; auch die Mehrheit des Regierungsrates hielt am Obligatorium des Griechischunterrichts am Gymnasium fest.

An der école de commerce in Lausanne fanden 2 Ferienkurse von je 4 Wochen statt. Unter den 40 Teilnehmern waren 18 Schüler aus Schulen der Stadt St. Gallen.

Durch Beschluß des Staatsrates vom Kanton Wallis vom 7. Oktober 1902 wurde die école de droit in Sitten auf den 2. November 1902 wieder eröffnet. Als Professoren wurden gewählt Dr. A. de Riedmatten in Sitten und E. Groß, Gerichtspräsident in Martigny. Das Programm ist folgendes:

1^{re} Année 1902—1903. a. Principes élémentaires du droit public fédéral et cantonal. — b. Principes généraux, éléments de droit romain. — c. Code civil. 1^{re} partie et lois connexes. — d. Code fédéral des obligations.

2^{me} Année 1903—1904. a. Code civil et lois connexes. — b. Organisation judiciaire et administrative, procédure civile et procédure pénale, projets de réforme. — c. Loi sur la poursuite pour dettes et faillites. — d. Lois sur le timbre et le notariat, stipulations d'actes. — e. Les nouveaux codes suisses en projet, au civil et au pénal.

Über das seit 1901 bestehende Gymnasium in La Chaux-de-Fonds enthält der Bericht der neuenburgischen Erziehungsdirektion folgende Einzelheiten:

„Le Gymnase, qui fait suite à la 5^{me} année de l'école primaire, comprend sept années d'études (sept années et demie pour la section scientifique).

Les quatre premières années constituent le gymnase inférieur et les trois dernières forment le gymnase supérieur.

Chaque classe du gymnase inférieur comprend une section littéraire et une section scientifique. Le gymnase supérieur compte dans chacune de ses années d'études une section littéraire, une section scientifique et une section pédagogique.

La division inférieure du gymnase donne aux élèves une culture générale qui leur permet d'entrer dans la vie pratique ou de continuer leurs études, soit au gymnase supérieur, soit dans les écoles professionnelles (technicum, école de mécanique, d'horlogerie, de commerce).

Le gymnase supérieur prépare les élèves aux examens en obtention du certificat de maturité requis pour l'admission dans les Facultés des Universités ou à l'Ecole polytechnique fédérale.

Über die Prüfungen für die Patentierung von Lehrern der Sekundarschulstufe des Kantons Neuenburg wurde ein Reglement mit eingehendem Programm erlassen.¹⁾

V. Seminarien.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

In verschiedenen Kantonen sind neue Reglemente und Lehrpläne für die Seminarien erschienen, so in Luzern²⁾, St. Gallen³⁾ und Aargau⁴⁾. Der Lehrplan für Wettingen (Aargau) enthält auch das Fach „Volkswirtschaftslehre“. Zug regelte die Verabreichung von Stipendien an Lehramtskandidaten und Kandidatinnen⁵⁾; das Minimum wurde auf Fr. 300.— per Jahr angesetzt.

Die Reorganisation der Lehrerbildung im Kanton Bern, veranlaßt durch beständig fühlbarer werdenden Platzmangel im Seminar Hofwil, kam im Berichtsjahr nicht zum Abschluß. Der Große Rat verlangte in der Novembersession, daß bis zur nächsten Session bestimmte Anträge vorzulegen seien und nahm dann am 19. Februar 1903 eine Vorlage an, die die Schaffung einer Lehramtsschule mit zweijährigem Kurse in der Stadt Bern vorsieht.

Der Regierungsrat von Solothurn beschloß am 17. Oktober 1902:

„Diejenigen Schüler der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule, welche infolge Überfüllung der staatlichen Kosthäuser im Elternhause bleiben müssen, erhalten wie die weiblichen Zöglinge der pädagogischen Abteilung gemäß regierungsrätlicher Verordnung vom 25. November 1899 Staatsbeiträge an ihre Auslagen für Kost und Logis.“

Auf Beginn des Schuljahres 1902/1903 wurde den bestehenden drei Klassen der Seminarien des Kantons Tessin eine vierte, eine Vorbereitungsklasse, angefügt; es bedeutet dies einen wich-

¹⁾ Beilage I, pag. 129 u. ff.

²⁾ Beilage I, pag. 27 ff.

³⁾ Beilage I, pag. 47 ff., pag. 54 ff.

⁴⁾ Beilage I, pag. 63 ff.

⁵⁾ Beilage I, pag. 40 ff.

tigen Fortschritt in der Ausbildung der tessinischen Lehrer und Lehrerinnen. (Der bezügliche Beschluß des Großen Rates wurde am 27. November 1901 gefaßt.)

VI. Anstalten für die berufliche Ausbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

In dem revidierten Lehrplan für die Instruktionkurse für Zeichnungslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen am Technikum in Winterthur¹⁾ ist dem perspektivischen Zeichnen, dem freien Zeichnen nach der Natur, dem Skizzieren und der Methodik des Freihandzeichnens vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt worden.

Das neue Reglement für die landwirtschaftliche Winterschule des Kantons Luzern in Sursee²⁾ setzt das Eintrittsalter auf mindestens 15 Jahre fest. Das Unterrichtsprogramm, welches den Lehrstoff für die beiden Halbjahreskurse angibt, enthält auch die Verfassungkunde als besonderes Fach.

Das Technikum in Genf, geschaffen durch das Gesetz vom 22. Juni 1901³⁾, erhielt im Berichtsjahr ein definitives Reglement⁴⁾. Aus Genf ist ferner als Nachtrag zum Jahre 1900 das Gesetz⁵⁾ zu erwähnen, durch welches besondere „Cours complémentaires“ für den Anschluß der höheren Mädchenschule an die Universität geschaffen wurden. Das Reglement für diese Kurse⁶⁾ enthält Vorschriften über Aufnahme und Übergang an die Universität.

Die im letzten Jahrbuch, Seite 116, erwähnte Neuerung an den Cours agricoles in Genf ist wieder rückgängig gemacht worden, sodaß der Unterricht in Zukunft wieder in zwei getrennten auf einander folgenden Kursen gegeben wird.

VII. Hochschulen, inklusive Tierarzneischulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

1. Zürich.

Die durch Vereinigung der Tierarzneischule Zürich mit der Hochschule auf den 1. April 1902 neu entstandene veterinärmedizinische Fakultät zählte drei ordentliche und drei außerordentliche Professoren. Die Hilfsanstalten bestehen aus:

1. einem Tierspital mit chirurgischer, medizinischer und ambulatorischer Klinik; ⁷⁾
2. einem anatomisch-physiologischen Institut; ⁸⁾
3. einem pathologischen Institut. ⁹⁾

¹⁾ Beilage I, pag. 26. — ²⁾ Beilage I, pag. 37. — ³⁾ Jahrbuch 1901, Beilage I, pag. 21. — ⁴⁾ Beilage I, pag. 91. — ⁵⁾ Jahrbuch 1902, Beilage I, pag. — ⁶⁾ Beilage I, pag. 94. — ⁷⁾ Beilage I, pag. 173. — ⁸⁾ Beilage I, pag. 176. — ⁹⁾ Beilage I, pag. 176.

Im Berichtsjahr trat das eidgenössische Reglement betreffend den Maturitätsausweis für Kandidaten der medizinischen Berufsarten in vollem Umfange in Kraft, was zur Folge hatte, daß im Frühjahr kein, im Herbst nur ein Übertritt an die veterinär-medizinische Fakultät erfolgte. Sechs Studierende absolvierten das Staatsexamen mit Erfolg.

Das Aufnahmereglement vom 17. Februar 1900 wurde auf Beginn des Sommersemesters 1902 dahin ergänzt, daß für die Aufnahmeprüfung im Fache der Mathematik nicht bloß eine mündliche, sondern auch eine schriftliche Prüfung verlangt wird. Die Hochschulkommission stellte die bei der Aufnahme von Studierenden an die Hochschule zu befolgenden Grundsätze fest und erweiterte dieselben durch solche, die die Aufnahme von Russinnen einheitlich gestaltet und zwar im wesentlichen in dem Sinne, daß Absolvierung eines sieben- bis achtklassigen Mädchengymnasiums mit Prüfung in Latein gefordert wird.

Patentierete Tierärzte, auch wenn sie die Fähigkeitsprüfung eines deutschen Staates bestanden haben, werden gestützt auf ihre Ausweise zur Immatrikulation an der veterinär-medizinischen Fakultät zum Zwecke der Ergänzung ihrer Studien oder zur Ausarbeitung einer Dissertation zugelassen. Ebenso sollen in Zukunft alle Schüler der fünften Klasse der kantonalen Handelsschule, welche die Diplomprüfung in der vierten und die Ergänzungsprüfung in der fünften Klasse mit Erfolg bestanden haben, zur Immatrikulation an der staatswissenschaftlichen Fakultät zugelassen werden.

Da die Vorlesungen nicht von allen Professoren mit dem offiziell als Semesterbeginn angesetzten Termine begonnen wurden mit der Motivierung, daß die Studierenden nicht vollzählig auf den betreffenden Zeitpunkt eintreffen, daß aber in manchen Disziplinen gerade die einleitenden Vorträge grundlegend für das Verständnis des Nachfolgenden seien, hat der Erziehungsrat beschlossen, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Studierenden, alle Vorlesungen auf den angesetzten Zeitpunkt begonnen werden sollen; es liege dies im Interesse der Ordnung und derjenigen Studierenden, die auf Semesterbeginn erscheinen; wenn eine Minderheit der Studierenden sich nicht an den offiziellen Termin halten wolle, so sollen die Betreffenden den Schaden selber tragen.

Auf eine Eingabe des Vereins der Zürcher Presse um Einführung von Vorlesungen und Übungen zur Vorbereitung für den Journalistenberuf hat der Erziehungsrat beschlossen, es sei von der Schaffung einer besondern Professur für Journalistik, wie auch von Erteilung eines bezüglichen Lehrauftrages zur Zeit abzusehen und zu gewärtigen, ob ein geeigneter Repräsentant der Presse sich um die Erteilung der *Venia legendi* bewerbe. Dagegen wurde

unterm 13. Dezember 1902 eine Wegleitung für Studierende der Journalistik erlassen.¹⁾

Die theologische Fakultät veranstaltete auf die Tage vom 4. bis 7. August einen Ferienkurs für Geistliche der Ost- und Mittelschweiz; derselbe zählte 131 Teilnehmer und zwar 96 aus dem Kanton Zürich, 34 aus der übrigen Schweiz und einen aus dem Ausland.

2. Bern.

Auf eine Anregung von Vertretern der Presse, es sei an der Hochschule für eine besondere Ausbildung der Journalisten zu sorgen, faßte der bernische Regierungsrat am 12. Juli 1902 folgenden Beschluß:

„Die Direktion des Unterrichtswesens wird grundsätzlich ermächtigt, behufs Förderung der Vorbildung der Journalisten einen Studienplan zu erlassen und eingeladen, zur geeigneten Zeit zum Zwecke der Ergänzung der Universitätsvorlesungen und der seminaristischen Übungen die nötigen Anträge zu stellen.“

Der Studienplan wurde erlassen und sieht ein sechssemestriges Studium vor. Später soll denjenigen, die einen solchen Studiengang einschlagen, Gelegenheit gegeben werden, sich über ihre Kenntnisse durch eine Prüfung auszuweisen.

Im Winter 1902/1903 wurde an der juristischen Fakultät ein Kolleg über Zeitungsredaktion und Administration gelesen.

Auf eine andere Anregung betreffend die Einführung von militärwissenschaftlichen Vorlesungen wurde nicht eingetreten.

Einer Revision und Erweiterung wurde unterzogen das Reglement für die Laboratorien der Hochschule²⁾ in dem Sinne, daß die Studentenschaft in stärkerem Maße als bisher zur Bezahlung der Chemikalien verpflichtet wurde.

3. Basel.

Auf Anregung der Bundesbehörden veranlaßte die Kuratel die Regenz, die Frage einer Anpassung der Promotionsordnungen an die der deutschen Universitäten zu prüfen. Es ergab sich, daß das Bedürfnis einer Änderung für die theologische, juristische und medizinische Fakultät nicht vorliegt; die philosophische Fakultät wird in Zukunft ihre Promotionsordnung hinsichtlich der Vorbildungsausweise insofern strenger interpretieren, als sie von deutschen Ausweisen nur solche als gleichwertig mit einer baslerischen Maturität betrachtet, die auch in Deutschland zur Zulassung zum Doktorexamen berechtigen. Dem eidgenössischen Departement des Innern ist zu Handen der deutschen Behörden in diesem Sinne geantwortet worden.

¹⁾ Beilage I, pag. 178.

²⁾ Beilage I, pag. 179.

4. Genf.

Die medizinische Fakultät läßt die russischen Studierenden, welche mit einem Abgangszeugnis eines öffentlichen russischen Gymnasiums achter Klasse versehen sind, nur dann zur Immatrikulation zu, wenn sie ein Ergänzungsexamen in Latein ablegen, was übrigens auch die russische Regierung für die Staatsexamen verlangt.

Für das Séminaire du français moderne und für die Ecole dentaire wurden neue Reglemente erlassen ¹⁾, auch wurde das allgemeine Reglement der Universität in einigen auf die akademischen Grade bezüglichen Paragraphen abgeändert. ²⁾

Das Gesetz vom 3. November 1900 ³⁾ schuf Ergänzungsklassen im Anschluß an die école supérieure des filles zum Zwecke der Vorbereitung auf die Universität. Das Programm dieser Kurse ⁴⁾ setzt die Bedingungen für den Übertritt an die Universität fest.

¹⁾ Beilage I, pag. 180 u. 183.

²⁾ Beilage I, pag. 190.

³⁾ Jahrbuch 1902, pag. 193.

⁴⁾ Beilage I, pag. 94.